

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Neuss
zur Übernahme der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule der Stadt Neuss
mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke
in die Schulträgerschaft des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss,
vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke,
Lindenstr. 2-16, 41515 Grevenbroich - **Rhein-Kreis Neuss** –

und

die Stadt Neuss,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer,
Markt 2, 41460 Neuss - **Stadt Neuss** –

schließen gemäß § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW S. 1052) in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW S. 204), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab:

Präambel

Seit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes werden vor allem Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Lernen in allgemeinen Schulen unterrichtet. Dies hat zu einem entsprechenden Rückgang der Schülerzahlen bei den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen geführt.

Um den Eltern auch künftig ein Wahlrecht hinsichtlich des für das Kind geeigneten Förderortes zu ermöglichen und aufgrund der besseren Steuerung unter dem Gesichtspunkt des langfristigen Erhalts des Angebotes solcher Schulen im Kreisgebiet, ist eine Konzentration der Trägerschaft aller Förderschulen beim Rhein-Kreis Neuss sinnvoll.

§ 1 Trägerwechsel

- (1) Die Stadt Neuss ist Schulträger der Herbert-Karrenberg-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen im Verbund mit der Schule für Kranke, Neusser Weyhe 20, 41462 Neuss.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss und die Stadt Neuss vereinbaren, dass die Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke zum 01.08.2018 unter Beachtung des in § 81 SchulG NRW genannten Verfahrens in die Trägerschaft des Rhein-Kreis Neuss übergeht.

- (3) Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Herbert-Karrenberg-Schule gemäß den schulrechtlichen Bestimmungen an dem bisherigen Standort fortzuführen, solange im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen hierfür ein Bedarf besteht.

Dies gilt ebenso für die Standorte der Schule für Kranke an der St. Mauritius-Klinik in Meerbusch und dem Lukaskrankenhaus in Neuss.

- (4) Die Herbert-Karrenberg-Schule nimmt vorrangig Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen die in der Stadt Neuss wohnen auf.

Darüber hinaus wird die Schule auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss aufnehmen, soweit die Aufnahmekapazität der Schule dies zulässt.

§ 2 Vertragsgestaltung

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss kauft das Schulgrundstück Neuss Weyhe 20, 41462 Neuss inklusive aller Gebäude und Einrichtungen von der Stadt Neuss gemäß gesonderten kaufvertraglichen Bedingungen.
- (2) Die Stadt Neuss übergibt dem Rhein-Kreis Neuss die zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke bestimmte gesamte Sachausstattung der Schule gemäß gesonderten vertraglichen Bedingungen. Die Sachausstattung geht damit in das Eigentum des Rhein-Kreises Neuss über und wird von diesem inventarisiert. Der Rhein-Kreis Neuss verpflichtet sich, die Sachausstattung zu unterhalten und nach Bedarf zu ergänzen.
- (3) Der Rhein-Kreis Neuss tritt im Einvernehmen mit der Stadt Neuss in die bestehenden Verträge zum Schülerspezialverkehr für die Herbert-Karrenberg-Schule ein.

§ 3 Personalangelegenheiten

Der Rhein-Kreis Neuss wird mit der Stadt Neuss einen Gestellungsvertrag für das Schulpersonal abschließen, das bisher im Dienst der Stadt Neuss an der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke beschäftigt ist, soweit das bisherige Personal an der Schule verbleibt.

§ 4 Kosten, Finanzierung

- (1) Alle Kosten des laufenden Schulbetriebes der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger. Dazu zählen insbesondere:
- Lehr- und Lernmittel
 - Geschäftsaufwendungen
 - Unterhaltung von Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - die Kosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung (BetrKV)
 - Versicherungen und Umlagen
 - die Leasingkosten für die TUIV
 - die Kosten des offenen Ganztags
 - Schülerbeförderung

- die Personalkosten des nicht lehrenden Personals
- (2) Darüber hinaus übernimmt der Rhein-Kreis Neuss als Schulträger ab dem 01.08.2018 für den Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke alle Investitionen in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.

§ 5 Offener Ganzttag

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss gewährleistet nach Bedarf ein offenes Ganztagsangebot an der Herbert-Karrenberg-Schule.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird das offene Ganztagsangebot mindestens bis zum Ende des Schuljahres 2018/19 in der Trägerschaft des Evangelischen Vereins der Jugend- und Familienhilfe e.V. so fortführen, dass die Finanzierung des bisherigen Betreuungsstandards gesichert ist.

§ 6 Inhaltliche und schulorganisatorische Ausrichtung der Schule

- (1) Der Rhein-Kreis Neuss wird Änderungen in der inhaltlichen Ausrichtung und schulorganisatorische Änderungen im Benehmen mit der Stadt Neuss durchführen, soweit für die Änderung eine Beschlussfassung des Schulträgers erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für einen möglichen Ausbau und die Erweiterung der Förderzwecke.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss wird die Zusammenarbeit der Herbert-Karrenberg-Schule im Verbund mit der Schule für Kranke mit schulischen und außerschulischen Einrichtungen und Partnern in Neuss unterstützen und fördern.

§ 7 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf am 01.08.2018 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

§ 8 Kündigung

- (1) Wenn die Mindestgröße der Herbert-Karrenberg-Schule unterschritten wird und das Land Nordrhein-Westfalen anordnet, die Schule aufzulösen oder auslaufen zu lassen, ist der Rhein-Kreis Neuss berechtigt, diese Vereinbarung und alle Verträge, die er zum Betrieb der Herbert-Karrenberg-Schule geschlossen hat, zu kündigen. Dies gilt auch für den Gestellungsvertrag nach § 3 dieser Vereinbarung.
- (2) Die Kündigungen werden wirksam zum Zeitpunkt der Auflösung oder des Auslaufens der Schule bzw. zum darauf folgenden nächstmöglichen Zeitpunkt, der nach den Verträgen möglich ist.

§ 9 Sonstiges

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung soll vor Anrufung des Gerichtes die Bezirksregierung Düsseldorf um Schlichtung gebeten werden.
- (4) Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Neuss.

Neuss/Grevenbroich, den xx.xx.2017

Für den Rhein-Kreis Neuss

Für die Stadt Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke
Landrat

Reiner Breuer
Bürgermeister

Tilmann Lonnes
Dezernent

Dr. Christiane Zangs
Beigeordnete